

Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Solingen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen vom 18. Juni 2008 (in der Fassung der V. Änderungsordnung vom 06.06.2018)

Aufgrund der §§ 36, 43, 47, 48, 50, 51, 53, 56, 57 und 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und des § 12 der Hauptsatzung der Stadt Solingen vom 01.05.2014 in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 17.05.2018 folgende V. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Solingen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Fraktionen und Gruppen

§ 1 Bildung von Fraktionen und Gruppen

II. Vorbereitung der Ratssitzungen

§ 1a Ältestenrat

§ 2 Einberufung und Ladungsfrist

§ 3 Tagesordnung

§ 4 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner

III. Durchführung der Sitzungen

§ 5 Öffentlichkeit

§ 6 Vorsitz

§ 7 Anfragen

§ 8 Beschlussfähigkeit

§ 9 Erklärungen vor Eintritt in die Tagesordnung

§ 10 Redeordnung

§ 11 Worterteilung

§ 12 Zur Geschäftsordnung

§ 13 Schluss der Rednerliste oder der Verhandlung

§ 14 Vertagung der Verhandlung

§ 15 Änderungsanträge zu Gegenständen der Tagesordnung

§ 16 Abstimmung

§ 17 Persönliche Bemerkungen zu einem Tagesordnungspunkt

§ 18 Schriftführung

IV. Ordnungsbestimmungen

§ 19 Ordnungsbestimmungen für Ratsmitglieder

§ 20 Ordnungsbestimmungen für Zuhörer

V. Besondere Vorschriften für die Ausschüsse

§ 21 Grundsatz

§ 22 Einspruch

§ 23 Teilnahme an Sitzungen

VI. Besondere Vorschriften für die Bezirksvertretungen

§ 24 Grundsatz

§ 25 Fraktionen und Gruppen

§ 26 Teilnahme an Sitzungen

VII. Inkrafttreten

§ 27 Inkrafttreten

I. Fraktionen und Gruppen

§ 1

Bildung von Fraktionen und Gruppen

- (1) Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Ratsmitgliedern (§ 56 Absatz 1 Satz 2 GO NRW), eine Gruppe besteht aus mindestens zwei Mitgliedern (§ 56 Absatz 1 Satz 4 GO NRW).
- (2) Ein Ratsmitglied darf nur einer Fraktion oder Gruppe angehören.
- (3) Fraktionen oder Gruppen können Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, als Hospitanten aufnehmen. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion oder Gruppe zählen Hospitanten nicht mit.
- (4) Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe, ihre Bezeichnung sowie die Namen ihrer Vorsitzenden und Stellvertreter und Mitglieder sind dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt für die Auflösung einer Fraktion oder Gruppe, den Wechsel im Vorstand sowie die Aufnahme oder das Ausscheiden von Fraktions- oder Gruppenmitgliedern.

II. Vorbereitung der Ratssitzungen

§ 1a

Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin, den Bürgermeistern/Bürgermeisterinnen, den Fraktionsvorsitzenden und je Fraktion bis zu einem weiteren Teilnehmer/einer weiteren Teilnehmerin.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin bei der Führung der Geschäfte des Rates.
Er dient der Verständigung über die Behandlung wichtiger und schwieriger Aufgaben des Gemeinderates sowie zur frühzeitigen Unterrichtung der Fraktionen über bedeutende – für eine Beratung in den Ausschüssen aber

noch nicht reife – Angelegenheiten.

Er dient der Vorbereitung des Sitzungsablaufes von Hauptausschuss und Rat sowie der interfraktionellen Zusammenarbeit.

In ihm werden Zweifelsfragen der Auslegung des Ortsrechts, insbesondere dieser Geschäftsordnung, besprochen.

- (3) Der Ältestenrat ist kein Beschlussgremium im Sinne der Gemeindeordnung; er tagt nicht-öffentlich. Seine Gesprächsinhalte sind vertraulich. Seine Vereinbarungen werden festgehalten.
- (4) Der Ältestenrat soll in der Regel eine Woche vor dem Hauptausschuss tagen. Der Oberbürgermeister und jede Fraktion können eine Sitzung beantragen.
- (5) Der Stadtdirektor/die Stadtdirektorin nimmt auf Grund einer Einladung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin an den Sitzungen des Ältestenrates teil.

Werden besondere Themen behandelt, kann der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin Beigeordnete hinzuziehen

§ 2

Einberufung und Ladungsfrist

- (1) Der Rat wird vom Oberbürgermeister schriftlich einberufen.
Die Ladungsfrist beträgt mindestens zehn Kalendertage; sie beginnt am Tage nach der Absendung der Ladung und endet am Tage vor der Sitzung. Die Ladung wird mit der Post versandt oder durch Boten übermittelt.
- (2) Ratsmitgliedern, die schriftlich auf die Bereitstellung der Sitzungsunterlagen in Papierform verzichtet haben, werden die Einberufungen am Verschickungstag ausschließlich in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.
- (3) In dringenden Fällen kann der Oberbürgermeister die Ladungsfrist abkürzen und auch ohne Einhaltung der Schriftform laden.
- (4) In der Ladung sind Ort und Zeit der Sitzung und die Tagesordnung bekanntzugeben. Noch nicht versandte Beratungsunterlagen sind beizufügen.
- (5) Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Angelegenheiten es verlangen.

§ 3

Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Anträge zur Tagesordnung aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens bis zum vierzehnten Kalendertag vor dem Sitzungstermin von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder von einer Fraktion vorgelegt werden. Die Fraktionen haben dem Oberbürgermeister gegenüber anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktionen Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben.

- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung werden vom Oberbürgermeister gemäß den Regelungen der Hauptsatzung öffentlich bekanntgegeben.
- (3) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Absatz 1 Satz 5 GO NRW). Solche Anträge oder Beschlussvorschläge der Verwaltung sind möglichst vor Eintritt in die Tagesordnung den Fraktionen unter Darlegung der Dringlichkeit schriftlich zu übergeben.
- (4) Die Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach behandelt. Der Rat kann die Reihenfolge ändern, Punkte teilen oder miteinander verbinden und Punkte von der Tagesordnung absetzen. Der Oberbürgermeister kann die Abstimmung über mehrere Beratungsgegenstände zusammenfassen.
- (5) Bei Anträgen auf Erweiterung oder Änderung der Tagesordnung kann nach dem Antragsteller noch ein Redner je Fraktion für oder gegen den Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen.

§ 4

Fragestunden für Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Mindestens einmal vierteljährlich findet im Rat der Stadt Solingen eine Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner statt. Über den Termin ist die Öffentlichkeit spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu unterrichten.
- (2) Zulässig sind nur Fragen, die den Aufgabenbereich der Stadt Solingen betreffen.
- (3) Fragen müssen spätestens zehn Tage vor der Sitzung des Rates schriftlich beim Oberbürgermeister eingereicht werden. Jeder Fragesteller bzw. jede Fragestellerin kann bis zu zwei Fragen pro Sitzung stellen. Jeder Fragesteller bzw. jede Fragestellerin hat das Recht, die schriftlich eingereichten Fragen in der Ratssitzung zu wiederholen. Die Fragen werden vor Eintritt in die Tagesordnung vom Oberbürgermeister beantwortet. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, erhält der Petent/die Petentin schnellstmöglich eine schriftliche Antwort des Oberbürgermeisters, die dem Rat mit dem Protokoll zur Kenntnis gegeben wird. Fragen, die sich auf einen ordentlichen Punkt der Tagesordnung beziehen, werden zu Beginn der Beratung dieses Tagesordnungspunktes ebenfalls mündlich durch den Oberbürgermeister beantwortet.
- (4) Jeder Fragesteller/Jede Fragestellerin kann höchstens zwei Zusatzfragen stellen. Diese müssen jedoch im Zusammenhang mit der Ausgangsfrage stehen. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (5) Fragen, deren Beantwortung gesetzliche Vorschriften oder schutzwürdige private Interessen verletzen würden und/oder offensichtlich unverständlich oder inhaltlich beleidigend sind, werden nicht behandelt bzw. zurückgewiesen.
- (6) Ist der Fragesteller bzw. die Fragestellerin in der Sitzung des Rates nicht

anwesend oder wurden die Fragen anonym eingereicht, werden sie nicht behandelt.

- (7) Die Dauer der Fragestunde ist auf eine Stunde begrenzt.

III. Durchführung der Sitzungen

§ 5

Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Rates werden in der Regel mit einem öffentlichen und einem nichtöffentlichen Teil durchgeführt.
- (2) In nichtöffentlicher Sitzung ist zu verhandeln, wenn es die gesetzlichen Bestimmungen, das öffentliche Wohl oder der Schutz der Interessen Betroffener fordern. Dies ist insbesondere der Fall bei
- a) Vorplanungen zu Bebauungsplänen,
 - b) Grundstücksangelegenheiten und Maßnahmen zur Bodenordnung,
 - c) Standortplanungen, soweit nichtöffentliche Angelegenheiten betroffen sind,
 - d) Abgabeangelegenheiten, die einzelne Abgabepflichtige betreffen,
 - e) Entscheidungen gegenüber Privaten oder Unternehmen, wenn deren persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung einbezogen werden,
 - f) Behandeln von Vertragsbedingungen,
 - g) Personalangelegenheiten, mit Ausnahme von Wahlen,
 - h) Vertragsangelegenheiten nach § 41 Absatz 1 Buchstabe r) GO NRW,
 - i) Prüfberichten und Prüfungsergebnissen des Revisionsdienstes und der Gemeindeprüfungsanstalt NRW im Rechnungsprüfungsausschuss,
 - j) Auftragsvergaben.
- (3) Auf Antrag des Oberbürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes kann darüber hinaus für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nicht-öffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Die Öffentlichkeit ist davon zu unterrichten, wenn in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird (§ 48 Absatz 2 GO NRW).
- (4) Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen. Das Recht des Bezirksvorstehers oder seines Stellvertreters, zu einer Angelegenheit in der Sitzung gehört zu werden, bleibt unberührt.

§ 6

Vorsitz

- (1) Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Absatz 2 GO NRW.

- (2) Der Oberbürgermeister handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus (§ 51 Absatz 1 GO NRW).

§ 7 Anfragen

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Anfragen an den Oberbürgermeister zu richten.
- (2) Zulässig sind Anfragen, die den Aufgabenbereich der Stadt Solingen zum Gegenstand haben.
- (3) Anfragen, die sich nicht auf einen Gegenstand der Tagesordnung beziehen, sind regelmäßig in der nächsten Ratssitzung zu beantworten, sofern sie spätestens am zehnten Kalendertag vor der nächsten Ratssitzung dem Oberbürgermeister eingereicht werden. Der Tag der Sitzung wird nicht mitgerechnet.
- (4) Anfragen werden zu Beginn der Tagesordnung der nächsten Ratssitzung beantwortet. Eine Aussprache findet nicht statt. Zu jeder Frage können insgesamt höchstens drei Zusatzfragen gestellt werden. Die Zusatzfragen sind spätestens in der übernächsten Ratssitzung zu beantworten.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Oberbürgermeister stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Beschlussfähigkeit fest. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Der Rat gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussfähigkeit nicht festgestellt ist. Wird die Beschlussfähigkeit während der Sitzung von einem Mitglied des Rates angezweifelt, so muss sie überprüft werden.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand erneut einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 9 Erklärungen vor Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann der Oberbürgermeister Ratsmitgliedern das Wort zu Erklärungen erteilen, die sich auf deren eigene Person und nicht auf einen Gegenstand der Tagesordnung beziehen. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.
- (2) Die Fraktionen können vor Eintritt in die Tagesordnung Erklärungen abgeben. Die Redezeit beträgt höchstens fünf Minuten.

§ 10 Redeordnung

- (1) Der Oberbürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Redner gleichzeitig, so entscheidet der Oberbürgermeister über die Reihenfolge.
- (2) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (3) Bei Gegenständen, die auf Vorschlag von Ratsmitgliedern oder einer Fraktion gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 dieser Ordnung verhandelt werden, erhält beim Eintritt in die Sachverhandlung ein Vertreter der Antragsteller zuerst das Wort.
- (4) Die Redezeit pro Redner beträgt höchstens fünf Minuten. Ein Redner kann dieses Zeitbudget pro Tagesordnungspunkt bis zu dreimal in Anspruch nehmen. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates kann die Redezeit abweichend von Satz 1 ausgeweitet werden.

§ 11 Worterteilung

- (1) Ein Ratsmitglied erhält nicht mehr als dreimal zu demselben Gegenstand der Tagesordnung das Wort. Dies gilt nicht bei Haushaltsberatungen und bei Anträgen zur Geschäftsordnung.
- (2) Der Oberbürgermeister darf jederzeit das Wort nehmen. Will er sich an der Aussprache beteiligen, so muss er den Vorsitz an seinen Stellvertreter abgeben.
- (3) Der Oberbürgermeister kann auch den Beigeordneten außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste das Wort erteilen.

§ 12 Zur Geschäftsordnung

- (1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung müssen vor dem nächsten Redner berücksichtigt werden.
- (2) Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als drei Minuten dauern.

§ 13 Schluss der Rednerliste oder der Verhandlung

Antrag auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Verhandlung kann jederzeit gestellt werden. In diesem Fall hat der Oberbürgermeister die Namen derer, die sich noch zu Wort gemeldet haben, zu verlesen. Es kann dann noch ein Redner gegen den Antrag sprechen. Über den Antrag ist ohne weitere Aussprache abzustimmen.

§ 14

Vertagung der Verhandlung

Vertagungsanträge sind wie Anträge auf Schluss der Verhandlung zu behandeln. Es kann dann noch ein Redner gegen den Antrag sprechen. Über den Antrag ist ohne weitere Aussprache abzustimmen.

§ 15

Änderungsanträge zu Gegenständen der Tagesordnung

Änderungsanträge können von einem Ratsmitglied jederzeit vor der Abstimmung gestellt werden. Der Oberbürgermeister kann verlangen, dass sie ihm vor der Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.

§ 16

Abstimmung

- (1) Verfahrensanträge gehen Sachanträgen vor.
- (2) Bei Verfahrensanträgen gilt für die Abstimmung folgende Reihenfolge:
 - a) Vertagungsanträge,
 - b) Anträge auf Schluss der Verhandlung,
 - c) Anträge auf Schluss der Rednerliste.
- (3) Bei Sachanträgen gilt folgendes:
 - a) Über Beschlussvorschläge, die aus mehreren Teilen bestehen, kann der Oberbürgermeister getrennt abstimmen lassen; auf Antrag eines Ratsmitgliedes muss getrennt abgestimmt werden.
 - b) Zunächst ist über Änderungsanträge abzustimmen, und zwar über den weitestgehenden Antrag zuerst. Der Oberbürgermeister entscheidet über die Reihenfolge der weitergehenden Anträge; im Zweifelsfall ist die Reihenfolge ihres Eingangs maßgebend. Bei zunächst getrennter Abstimmung wird abschließend über den Gesamtantrag in der evtl. geänderten Form abgestimmt.
- {4) Bei Beschlussfassung (§ 50 Absatz 1 GO NRW) wird offen, und zwar durch Handzeichen oder Aufstehen, abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder wird namentlich oder durch Abgabe von Stimmzetteln abgestimmt.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Der Oberbürgermeister stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es in der Sitzung bekannt. Wird das Ergebnis angezweifelt, so ist die Abstimmung unmittelbar anschließend einmal zu wiederholen.

§ 17

Persönliche Bemerkungen zu einem Tagesordnungspunkt

- (1) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluss oder Vertagung der Beratung erteilt. Eine Diskussion darüber findet nicht statt.
- (2) Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf seine Person vorgekommen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.

§ 18

Schriftführung

- (1) Über die Beschlüsse des Rates wird von einem durch den Rat zu bestellenden Schriftführer eine Niederschrift aufgenommen. Sie ist vom Oberbürgermeister und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die anwesenden und die fehlenden Mitglieder sind in der Niederschrift aufzuführen, letztere unter Angabe, ob sie entschuldigt sind oder nicht.
- (2) Der Verlauf jeder Ratsitzung ist auf Tonträger aufzuzeichnen. Tonbandaufzeichnungen dürfen - außer zu Zwecken der Niederschrift - nur mit schriftlicher Einwilligung aller Ratsmitglieder herausgegeben werden. Darüber hinaus ist auch die Zustimmung des Oberbürgermeisters und/oder der Beigeordneten einzuholen, soweit diese Wortbeiträge geleistet haben.
- (3) Die Erlaubnis (Dreh- bzw. Aufzeichnungsgenehmigung) zum Mitschnitt, für Live-Übertragungen sowie zeitversetzte Ausstrahlung aus öffentlichen Sitzungen des Rates gilt als grundsätzlich erteilt. Sie kann vom Oberbürgermeister jederzeit für die Dauer der Gesamtsitzung, aber auch für Sitzungsteile widerrufen werden, wenn dies von einem Mitglied des Rates, von der Verwaltung oder von Dritten (z. B. staatlichen Dienststellen oder Anhörungsbeteiligten) gewünscht wird.

IV. Ordnungsbestimmungen

§ 19

Ordnungsbestimmungen für Ratsmitglieder

- (1) Wer nicht zum Gegenstand der Beratung spricht, kann vom Oberbürgermeister aufgefordert werden, zur Sache zu sprechen.
- (2) Wer die Ordnung oder die Würde der Ratsversammlung verletzt, kann unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden.
- (3) Der Oberbürgermeister kann dem, der in derselben Rede dreimal zur Sache oder in derselben Sitzung zweimal zur Ordnung gerufen worden ist, das Wort entziehen; vorher muss er auf diese Folge hingewiesen werden. Wer dreimal zur Ordnung gerufen worden ist, kann durch Beschluss des

Rates von der Sitzung ausgeschlossen werden; beim zweiten Ordnungsruf ist auf diese Folge hinzuweisen.

- (4) Wer die Ordnung gröblich verletzt, kann vom Oberbürgermeister von der Sitzung ausgeschlossen werden.
- (5) Gegen einen Ordnungsruf oder einen Ausschluss kann der Betroffene beim Oberbürgermeister Einspruch einlegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Rat entscheidet über ihn in der nächsten Sitzung.
- (6) Der Ausgeschlossene hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Folgt er der Aufforderung nicht, muss der Oberbürgermeister die Sitzung unterbrechen und ihn aus dem Sitzungssaal entfernen lassen.
- (7) Wer zu einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig kommen kann, ist verpflichtet, dies dem Büro des Rates möglichst früh, spätestens am Vormittag des Sitzungstages, mitzuteilen.
- (8) Wer die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dem Oberbürgermeister davon Kenntnis geben.

§ 20

Ordnungsbestimmungen für Zuhörer

Der Oberbürgermeister kann Zuhörer entfernen lassen, die Beifall oder Missfallen äußern oder Ordnung oder Anstand verletzen. Bei störender Unruhe im Zuhörerraum kann er die Sitzung unterbrechen und die Zuhörer entfernen lassen.

V. Besondere Vorschriften für die Ausschüsse

§ 21

Grundsatz

- (1) Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden die für den Rat getroffenen Regelungen sinngemäß Anwendung, soweit nicht in der Gemeindeordnung oder in den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes festgelegt ist.
- (2) Ausschussmitglieder sind verpflichtet, ihre Stellvertretungen über eigene Sitzungsabwesenheiten unverzüglich zu informieren. Nehmen die Stellvertretungen nicht am elektronischen Ratsinformationsdienst teil, so erhalten diese die Sitzungsunterlagen nach Anforderung von der Stadtverwaltung Solingen oder der jeweiligen Fraktionsgeschäftsstelle.

§ 22

Einspruch

Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis dürfen erst durchgeführt werden, wenn innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen weder vom Oberbürgermeister noch von einem Fünftel der Ausschussmitglieder Einspruch

eingelegt worden ist. Die Frist beginnt mit dem auf den Sitzungstag folgenden Tag und endet mit Ablauf des zehnten Kalendertages. Über den Einspruch entscheidet der Rat.

§ 23

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Mitglieder anderer Ausschüsse, der Bezirksvertretungen und des Zuwanderer- und Integrationsrates können an den nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses als Zuhörer teilnehmen, wenn die Tagesordnung Angelegenheiten enthält, die
 - a) auf Vorschläge oder Anregungen der jeweiligen Ausschüsse, der jeweiligen Bezirksvertretungen oder des Zuwanderer- und Integrationsrates zurückgehen,
 - b) aufgrund der Zuständigkeitsregelungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen oder des Ortsrechts der Stadt Solingen Beratungsgegenstände im jeweiligen Ausschuss, in der jeweiligen Bezirksvertretung oder des Zuwanderer- und Integrationsrates waren.
- (2) Das Recht des Bezirksvorstehers oder seines Stellvertreters, zu einer Angelegenheit in der Sitzung gehört zu werden, bleibt unberührt.

VI. Besondere Vorschriften für die Bezirksvertretungen

§ 24

Grundsatz

Auf das Verfahren in den Bezirksvertretungen finden die für den Rat getroffenen Regelungen sinngemäß Anwendung, soweit nicht in der Gemeindeordnung oder in den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes festgelegt ist.

§ 25

Fraktionen und Gruppen

- (1) Die Mitglieder einer Bezirksvertretung können sich zu Fraktionen oder Gruppen zusammenschließen. Eine Fraktion oder Gruppe besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- (2) Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe, ihre Bezeichnung sowie die Namen ihrer Vorsitzenden und Mitglieder sind sowohl dem Oberbürgermeister als auch dem Bezirksvorsteher oder der Bezirksvorsteherin schriftlich mitzuteilen.

§ 26 Teilnahme an Sitzungen

An den nichtöffentlichen Sitzungen einer Bezirksvertretung können als Zuhörer teilnehmen:

1. Ratsmitglieder;
2. Ausschussmitglieder, sofern die Tagesordnung Angelegenheiten enthält, die auf Vorschläge oder Anregungen des jeweiligen Ausschusses zurückgehen oder die entsprechend der Zuständigkeitsregelung anschließend Beratungsgegenstände im jeweiligen Ausschuss sein werden.
3. Mitglieder des Zuwanderer- und Integrationsrates, sofern die Tagesordnung Angelegenheiten enthält, die auf Vorschläge oder Anregungen des Zuwanderer- und Integrationsrates zurückgehen oder entsprechend der Zuständigkeitsregelungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen oder des Ortsrechts Beratungsgegenstände im Zuwanderer- und Integrationsrat waren.

VII. Besondere Vorschriften für den Beirat Untere Naturschutzbehörde

§ 26a Grundsatz

Auf der Verfahren hinsichtlich des elektronischen Ratsinformationsdienstes finden die für den Rat getroffenen Regelungen sinngemäß Anwendung.

VIII. Inkrafttreten

§ 27 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 07. April 2000 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Die vorstehende Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Solingen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Solingen, 18.06.2008

Haug
Oberbürgermeister

(Veröffentlicht im Amtsblatt „DIE STADT“, Nr. 26, vom 26. Juni 2008)

.....

**I. Änderungsordnung der Geschäftsordnung für den Rat der
Stadt Solingen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen
vom 17. April 2010**

Änderung in: § 4: Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner (Neufassung)

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT Nr. 17 vom 29. 04.2010)

.....

**II. Änderungsordnung der Geschäftsordnung für den Rat der
Stadt Solingen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen
vom 23.11.2014**

Änderung: Ziffer 5. - (4)
Ziffer 23. - (1)
Ziffer 26. - (3)

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT, Nr. 48, vom 27.11.2014)

.....

**III. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der
Stadt Solingen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen
vom 10.12.2014**

§ 1a Ältestenrat wird neu eingefügt.

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT Nr. 51 vom 18.12.2014)

.....

IV. Änderungsordnung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Solingen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen vom 03.04.2017

Änderung: § 4

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT, Nr. 14, vom 06.04.2017)

.....

V. Änderungsordnung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Solingen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen vom 06.06.2018

Änderung: § 2 Absatz 1 wird ein Absatz 2 eingefügt.

Absätze (2) bis (4) werden die Absätze (3) bis (5).

§ 7 Absatz (4) wird neu eingefügt.

§ 21 wird Absatz (1). Dahinter wird ein Absatz (2) eingefügt.

Hinter § 26 wird Abschnitt VII. und der § 26 a eingefügt.

Der bisherige Abschnitt VII wird Abschnitt VIII.

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT, Nr. 24, vom 14.06.2018)